

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:374295-2023:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mühlendorf am Inn: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2023/S 119-374295**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Kreisstadt Mühlendorf am Inn

Postanschrift: Stadtplatz 21

Ort: Kreisstadt Mühlendorf am Inn

NUTS-Code: DE21G Mühlendorf a. Inn

Postleitzahl: 84453

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Kreisstadt Mühlendorf am Inn, Ordnungsamt, Sachgebiet 40 Ordnung und Soziales ÖPNV, Straßenverkehr, Frau Daniela Goldbacher

E-Mail: daniela.goldbacher@muehldorf.de

Telefon: +49 8631612402

Fax: +49 8631612409

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.muehldorf.de

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr gemäß Artikel 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2) Beschreibung

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE21G Mühlendorf a. Inn

Hauptort der Ausführung:

Kreisstadt Mühlendorf am Inn

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn ist seit dem 01.01.1997 abgeleiteter Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV nach Art. 9 Bay ÖPNVG. Sie ist gemäß Art. 8 Abs. 2 Bay ÖPNVG zuständige Behörde für die Vereinbarung oder Auferlegung

gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen i.S.v. Art. 2 lit. b und c Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sie beabsichtigt die

wettbewerblichen Vergabe von Verkehrsleistungen im Stadtgebiet mittels Linienbedarfsverkehren gemäß § 44 PBefG. Diese sind als Gesamtleistung i.S.v. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu verstehen.

Die Verkehrsleistung soll in einem definierten Bediengebiet innerhalb der Stadt an Wochentagen ca. 14 Stunden von 6 bis 20 Uhr erbracht werden. Die Leistung soll ganzjährig erbracht werden (= 365 Tage p.a.). Als Gesamtverkehrsleistung werden ca. 115.000 km jährlich als Kalkulationsgröße angesetzt. Dies beruht auf einer auf Marktkennntnis beruhenden Einschätzung einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 25 km/h je Fahrzeug x 3 Fahrzeuge. Als Gesamtbesetzungsgrad wird wiederum ein Durchschnitt von 30% angenommen. Bei Erbringung der Leistung muss eine Integration in das Gesamtverkehrsnetz gewährleistet sein, insbesondere was den Anschluss den Schienenverkehr und den weiteren überörtlichen ÖPNV angeht. Ausreichend Fahrzeuge und Fahrer sind vorzuhalten. Die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages beträgt fünf Jahre. Einsatzzeiten und Bediengebiet können vor und während der Laufzeit durch die Stadt Mühldorf am Inn als zuständige Behörde geändert werden. Dazu sind die

üblichen Zu- und Abbestellungsregelungen vorzusehen. Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass das Leistungsangebot auf zukünftige Entwicklungen und veränderte Rahmenbedingungen hin angepasst werden kann. Dies kann auch Leistungsausweitungen beinhalten. Änderungen vor der Vergabe werden durch eine Berichtigung nach Art. 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr.1370/2007 veröffentlicht.

Die Stadt Mühldorf am Inn kommt mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.3) verwiesen (Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 15/04/2025

Laufzeit in Monaten: 60

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren (Artikel 5 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Diese Frist wird durch vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehre (siehe Abschnitt II.2.4) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Leistungen ist zum 15.03.2025 aufzunehmen.

B. Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der unter Abschnitt II.2.4 genannten Verkehre ist jeweils als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz). Eigenwirtschaftliche Anträge (siehe A), die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu versagen.

C. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz ergeben sich weitere Anforderungen aus dem Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Mühldorf am Inn vom 27.04.2023 (Az. 851).

Diese Anforderungen sind nach Maßgabe § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge (siehe A). Das Dokument steht als Download unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.muehldorf.de/111-OePNV.html>

Auf dieser Internetseite werden nach Notwendigkeit auch gegebenenfalls weitere ergänzende Informationen und Erläuterungen publiziert. Möglichen Interessenten an der Verkehrsleistung wird deshalb zur Vermeidung von Nachteilen empfohlen, sich regelmäßig unter der angegebenen Internetadresse über das etwaige Vorliegen neuer Informationen zu unterrichten. Im Übrigen kann das Dokument bei der unter I.1. benannten zuständigen Behörde direkt bezogen werden.

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

17/06/2023